



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Januar 2012

Nummer 12

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>73</b>	63	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	73
62 Verlust eines Dienstsiegels	73			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 62 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Anton-Wiggermann-Schule, Schulverbund Stuckenbusch/Hochlar, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Recklinghausen, ist in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel trägt die Aufschrift:

„Anton-Wiggermann-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Recklinghausen sowie die Darstellung des Wappens der Stadt Recklinghausen mit der nebenstehenden Nummer 1“.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 73

#### 63 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1)</sup>

Bezirksregierung Münster Münster, den 15.03.2012  
52-500-0662646-1000/0003.U

**Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG<sup>2)</sup> in Verbindung mit § 25 Abs. 4 DepV<sup>3)</sup> zur Errichtung einer qualifizierten Oberflächenabdeckung inkl. Infiltration von Niederschlagswasser auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)**

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagebereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG deponiert.

Die AGR hat einen Antrag auf Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Errichtung einer quali-

fizierten Oberflächenabdeckung inkl. Infiltration von Niederschlagswasser für die ZDE vorgelegt. Durch die Infiltration des Niederschlagswassers strebt die AGR einen beschleunigten und möglichst vollständigen Abbau der org. Inhaltstoffe des Deponiekörpers an, dies verkürzt letztlich die Dauer der Deponienachsorge.

Solche Änderungen des Deponiebetriebs fallen unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 3a UVPG.

Im Auftrag  
gez. Volkeri

<sup>1)</sup> Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

<sup>2)</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)

<sup>3)</sup> Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 17.10.2011 (BGBl. I S. 2066)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 73





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster